
Stadt Betzenstein

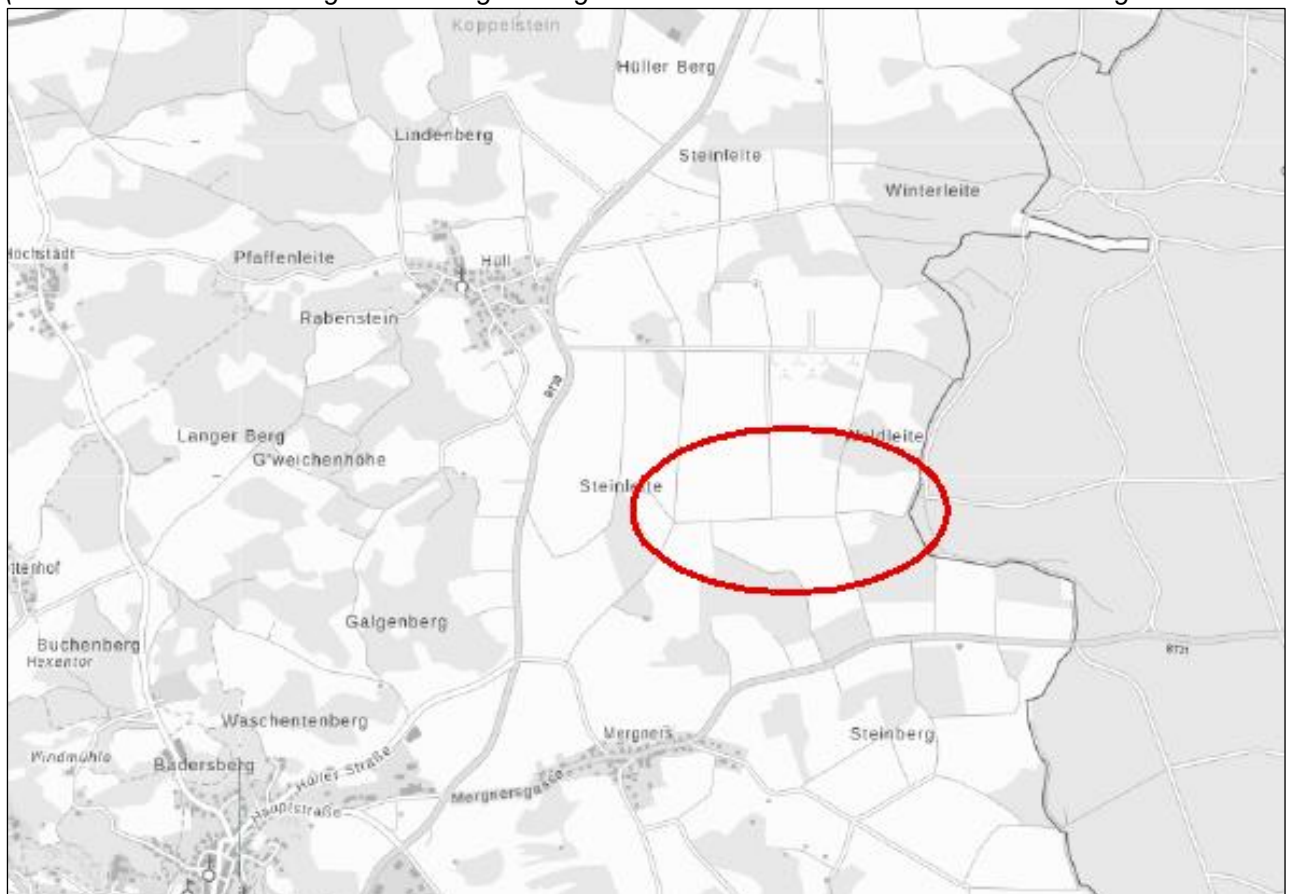


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
Grünordnungsplan und Vorhaben- und
Erschließungsplan sowie
Änderung Flächennutzungsplan**

"Solarpark Steinleite"

Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 27.09.2022

(zum Entwurf werden zwei getrennte Begründungen/Umweltberichte für BP und FNP-Änderung erarbeitet)



Bearbeitung:

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	5
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBE SCHREIBUNG	5
2. LAGE DES PLANUNGS GEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	6
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG	9
5. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG	10
6. ERSCHLIEßUNG	11
7. IMMISSIONSSCHUTZ	12
8. DENKMALSCHUTZ	12
9. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	12
9.1 Gestaltungsmaßnahmen	12
9.2 Eingriffsermittlung	13
9.3 Ausgleichsflächen	15
10. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	16

B	UMWELTBERICHT	18
1.	EINLEITUNG	18
1.1	Anlass und Aufgabe	18
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	18
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	18
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	19
2.1	Untersuchungsraum	19
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	19
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	21
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4.1	Mensch	22
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	23
4.3	Boden	25
4.4	Wasser	26
4.5	Klima/Luft	27
4.6	Landschaft	28
4.7	Fläche	29
4.8	Kultur- und Sachgüter	29
4.9	Wechselwirkungen	29
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	29
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	29
6.	ZUSAMMENFASSENGE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	30
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	32
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	32
9.	MONITORING	32
10.	ZUSAMMENFASSUNG	33
11.	REFERENZLISTE DER QUELLEN	34

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Windpark-Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) hat als Vorhabenträgerin die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer aus mehreren Teilflächen bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) beantragt. Auf einer Teilfläche soll zudem optional Agri-Photovoltaik ermöglicht werden.

Der Standort für die geplante PV-Anlage befindet sich südöstlich des Ortsteils Hüll angrenzend an zwei bestehende Windenergieanlagen, die ebenfalls durch die Vorhabenträgerin betrieben werden. Er liegt innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“.

Geplant ist eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 16 MW. Die Vorhabenträgerin ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse schnell und massiv auszubauen. In Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen möchte die Stadt Betzenstein gemeinsam mit der Vorhabenträgerin hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Stadtrat der Stadt Betzenstein hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung von Sondergebieten (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt parallel hierzu die Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Betzenstein (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken). Er weist einen Gesamtflächenumfang von 20,6 ha auf, davon sind 16,4 ha als Sondergebiet (mit privaten Verkehrsflächen als Zufahrt), 3,5 ha als Ausgleichsflächen und 0,7 ha als Flurwege (Bestand) überplant.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 1296, 1297 (Flurweg), 1298 (Flurweg, Teilfläche), 1299, 1300, 1302 (Teilfläche), 1317, 1336 und 1337, jeweils Gemarkung Weiden-sees und die Fl.Nrn. 571 und 572 (Flurweg, Teilfläche), jeweils Gemarkung Ottenberg.

Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich auf der Hochfläche der nördlichen Frankenalb. Der betrachtete Landschaftsraum ist durch sein bewegtes Relief sowie den kleinräumigen Wechsel von landwirtschaftlicher Flur und Waldflächen gekennzeichnet.

Die überplanten Flächen liegen im Bereich einer nach Westen leicht abfallenden, landwirtschaftlich genutzten Senke (überwiegend Acker, teils Grünland). Sie sind rundum von mehreren kleinen Waldflächen gesäumt, wobei im Osten das großflächige Waldgebiet des Veldensteiner Forst beginnt.

Im Norden stehen zwei Windenergieanlagen, die eine Vorbelastung für den Landschaftsraum darstellen.

Das Plangebiet wird von Wirtschaftswegen durchzogen, von Westen ist dabei der Anschluss an die Kreisstraße BT 30 gegeben.

Der nächstgelegene Ort ist Mergners, von wo aus geringfügige Einsehbarkeiten in Richtung der südwestlichen Teilfläche des Plangebietes bestehen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Der Bebauungsplan wird **vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB** aufgestellt. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dabei so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben hinreichend konkretisiert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zwischen Gemeinde und Vorhabenträger wird zudem gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.01.2020, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen.

Die Stadt Betzenstein befindet sich im Planungsverband der Region Oberfranken-Ost innerhalb des Allgemeinen Ländlichen Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (Karte 1 Raumstruktur, vgl. Abb. 1).

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 51 (Fränkische Schweiz nördlich von Betzenstein, vgl. Abb. 2). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (G) (B.2.2.1).



Abb. 1: Ausschnitt RP Oberfranken-Ost –
Karte 1: Raumstruktur

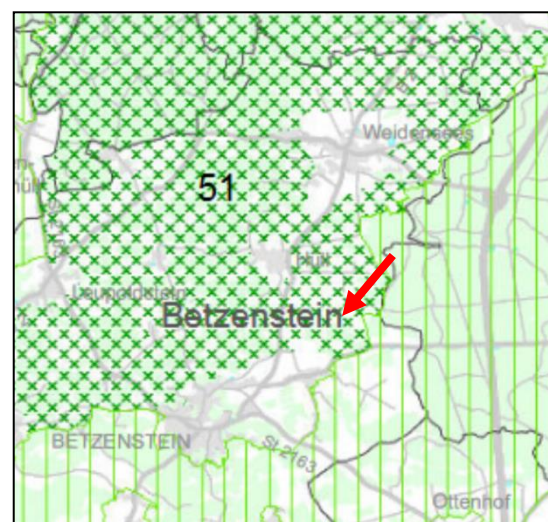


Abb. 2: Ausschnitt RP Oberfranken-Ost –
Karte 3: Landschaft und Erholung

Hinsichtlich Erneuerbarer Energien ist es Ziel des Regionalplanes, dass auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden soll. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (B.5.1).

Fazit:

Die Planung wird aufgrund der Vorbelastung durch die beiden benachbarten Windenergieanlagen, der trotz Größe des geplanten Vorhabens nur sehr begrenzten Einsehbarkeit (bedingt durch Relief und benachbarte Waldflächen) und in Verbindung mit den getroffenen Gestaltungs- und internen Ausgleichsmaßnahmen als vereinbar mit den für diesen Bereich relevanten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes gesehen bzw. kann diese wirksam unterstützen.

Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die nachrichtlich übernommene Bergbau / Konzessionsgrenze keine aktuelle Gültigkeit mehr aufweist.

Die Stadt verfügt über keinen Landschaftsplan.

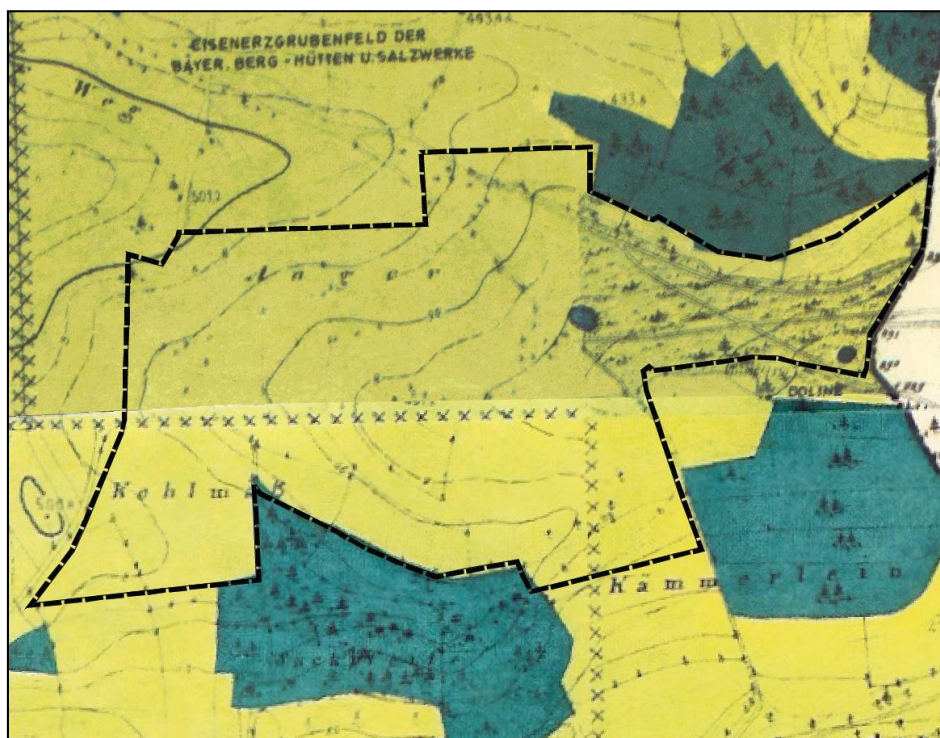


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Geltungsbereich des Vorhabens

Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes werden darin Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Photovoltaik“, randliche Ausgleichsflächen gemäß §§ 1a, 9 BauGB und im Bereich der verbleibenden landwirtschaftlichen Flurwege „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Schutzgebiete des Naturschutzrechts und des Wasserrechts.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Regierungsbezirk Oberfranken beginnt zwar östlich des Plangebiets, mit dem Vorhaben gehen jedoch keine Wirkungen einher, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet beginnt erst in einer Entfernung von etwa 3,5 km, weswegen allein aufgrund der Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu erwarten sind.

4. Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die vorliegende Planung erfolgt auf Antrag der Windpark-Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), die im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist. Das Plangebiet befindet sich zudem auch innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Der Standort wird aus folgenden Gründen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders geeignet gesehen, weswegen auf die Prüfung von Alternativen verzichtet wurde:

- Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, da unmittelbar nördlich zwei Windenergieanlagen stehen.
- Die überplanten Flächen liegen im Bereich einer nach Westen leicht abfallenden, landwirtschaftlich genutzten Senke (überwiegend Acker, teils Grünland). Sie sind rundum von mehreren kleinen Waldflächen gesäumt, wobei im Osten das großflächige Waldgebiet des Veldensteiner Forst beginnt. Durch diese begünstigte Lage entwickeln die geplanten PV-Anlagen keine relevante Fernwirksamkeit. Die Randlagen, die zu einem gewissen Grad von benachbarten Wegen und vom Ortsteil Mergners aus einsehbar sind, werden mit landschaftsgerechten Gehölzstrukturen eingegrünt.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Schutzgebiete des Naturschutzrechts und des Wasserrechts. Zwei gesetzlich geschützte Biotope im Randbereich des Plangebietes sind als zu erhaltend festgesetzt und werden durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen in Ihrer Lebensraumfunktion insgesamt gestärkt. Die eigentlichen Eingriffsflächen werden landwirtschaftlich allesamt intensiv genutzt und weisen keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

- Artenschutzrechtliche Konflikte sind gering (Betroffenheit von zwei Feldlerchen-Brutpaaren) und lassen sich durch planinterne bzw. in die landwirtschaftliche Produktion integrierte CEF-Maßnahmen im nahen räumlichen Umfeld lösen.
- Immissionsschutzfachliche Konflikte (Blendwirkungen, Lärm) sind nicht zu erwarten, da sich im Wirkungsbereich keine relevanten Straßen oder Wohnnutzungen befinden.

Aufgrund dieser Vorzüge wird die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt.

5. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Stadt ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" und/oder "Agri-Photovoltaik" festgesetzt. Agri-Photovoltaik ist hierbei innerhalb des Sondergebietes 2 optional bzw. alternativ zu einer konventionellen Freiflächen-Photovoltaiknutzung zulässig.

Neben den aufgeständerten Photovoltaikmodulen sind der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Nebenanlagen ebenfalls zulässig (Betriebsgebäude mit Anlagen zur Übertragung und Umspannung von Energie, Unterstand für Weidetiere). Für Betriebsgebäude zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms und zur Aufbereitung von Wasserstoff wurde zur Konzentration dieser Nutzungen in einem von den Hauptwegen abgewandten Bereich das Sondergebiet 3 ausgewiesen.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der für die Sondergebiete 1 und 2 festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 gemäß § 19 BauNVO wird der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von aufgeständerte Photovoltaikmodulen in senkrechter Projektion überdeckt werden darf. Dieser Anteil darf durch die zulässigen Nebenanlagen nur noch um bis zu 200 qm überschritten werden.

Durch die aufgeständerte Bauweise und Verankerung der Module mit Ramm- oder Schraubfundamenten sowie die geringe Flächengröße der Nebenanlagen ist der Versiegelungsgrad im Verhältnis zur Fläche der Sondergebiete 1 und 2 verschwindend gering (ca. 2 %). Ca. 40 % der Flächen (Bereiche randlich und zwischen den Modultischreihen) sind zudem auch nicht von baulichen Anlagen überdeckt. Durch den geringen Versiegelungsgrad und die Anlage von Extensivgrünland erfährt die Fläche einerseits einen ökologischen Mehrwert, gleichzeitig bleibt auch der Wasserrückhalt in der Fläche gewahrt.

Innerhalb des Sondergebietes 3 ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, da hier für die zulässigen Nutzungen eine weitestmögliche Ausnutzbarkeit der Fläche gewährleistet werden soll.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf das für die jeweilige bauliche Anlage notwendige Maß begrenzt, um einerseits die energiewirtschaftlichen und -technischen Voraussetzungen zu erfüllen, gleichzeitig aber auch sicherzustellen, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verträglich gestalten.

Überbaubare Grundstücksfläche und Flächen für Nebenanlagen

Durch die festgesetzten Baugrenzen und die Flächen für Nebenanlagen können die geplanten Sondergebiete für die darin zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen vollständig ausgenutzt werden.

Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens

Da der Bebauungsplan vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt wird, bestehen über § 9 Abs. 1 BauGB hinaus weitergehende Regelungsmöglichkeiten auf Grundlage des § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Für ein ruhiges Erscheinungsbild der Anlage in der freien Landschaft sind die Modultische in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Hiervon abgewichen werden darf innerhalb des Sondergebietes 2 bei Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage, wobei dies aufgrund der standörtlichen Lage als landschaftsverträglich eingestuft wird. In diesem Zuge würde eine landwirtschaftliche Nutzung aufrecht erhalten werden können, was aus städtebaulicher Sicht ebenfalls wünschenswert ist.

Die Höhe von Einfriedungen ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2,3 m über Oberkante Gelände beschränkt, ebenso ist sichergestellt, dass die Einfriedungen in für Kleintiere durchlässiger Weise zu gestalten sind.

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange hinsichtlich des späteren Rückbaus und möglichen Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Der Lage in der freien Landschaft geschuldet sind Werbeanlagen in Form von Werbeschildern und/oder -plakaten nur bis zu einer Gesamtgröße von 4 qm zulässig (pro Einzelanlage max. 2 qm). Beleuchtungen sind generell unzulässig.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt von der im Westen verlaufenden Kreisstraße BT 30 über den auf Höhe der Ortschaft Hüll abzweigende, für den Bau der Windräder gut ausgebauten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1278 und von diesem Richtung Süden über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1278 zum Plangebiet. Die Straßen/Wege zur Erschließung sind für Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich. Innerhalb des Plangebietes sind Verkehrsflächen bzw. Bereiche definiert, wo die Zufahrten auf die jeweiligen Teilflächen des Solarparks erfolgen.

Einspeisung

Die Vorhabenträgerin verfügt über eine Einspeisezusage, derzeit laufen jedoch noch Abstimmungen bzgl. des konkreten Einspeisepunktes.

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, wird das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickert. Hierfür stehen ausreichend unversiegelte Freiflächen zur Verfügung.

7. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Für den etwa 550 m südlich und dazu noch knapp 20 m tiefer gelegenen Ortsteil Mergners sind keine Blendwirkungen zu erwarten. Hier besteht auch lediglich ein Blickbezug auf einen ca. 100 m langen Randabschnitt des Solarparks (Teilbereich der Fl.Nr. 571), die restlichen Randbereiche sind durch zwischenliegende Wälder sichtbar verschattet. Der einsehbare Bereich wird zudem durch dichte Heckenstrukturen abgeschirmt.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

8. Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmale unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmale, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

9. Grünordnung und Eingriffsregelung

9.1 Gestaltungsmaßnahmen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen in der Regel zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf eine landschaftsverträgliche Einbindung der PV-Anlagen gelegt.

Im vorliegenden Planungsfall erfolgt dies durch die Anlage naturnaher Gehölzstrukturen (Hecken, Strauchgruppen und Einzelsträucher) in den Randbereichen, die aus der freien Landschaft einsehbar sind.

Da zudem der Oberfränkische Jakobsweg von Osten nach Westen das Plangebiet quert und in diesem Bereich zukünftig beidseits von PV-Anlagen begrenzt sein wird, werden auch in diesem inneren Bereich beidseits des Weges eingrünende naturnahe Heckenstrukturen zur Abschirmung angelegt.

Die Einfriedungen werden dabei „hinter“ den eingrünenden Ausgleichsflächen innerhalb des Sondergebiets errichtet, somit schirmen die Eingrünungsmaßnahmen diese zur freien Landschaft hin mit ab.

9.2 Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die weitere Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Eingriffsminimierung

Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende festgesetzte Maßnahmen:

- Erhaltung bestehender biotopgeschützter Strukturen (Arten- und strukturreiches Dauergrünland im Nordwesten, naturnahe Hecke im Nordosten)
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Bereich der Sondergebiete 1 und 2 (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt oder alternativ Schafbeweidung; keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module mit Ramm- oder Schraubfundamenten
- Ausbildung interner Erschließungswege in unbefestigter Weise
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen

Ermittlung des Eingriffs und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben und die Funktionen des Geltungsbereiches für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Januar 2003.

Die Stadt sieht bei der vorliegenden Planung von der Anwendung der neuen Methodik der Eingriffsregelung gemäß dem Leitfaden vom Dezember 2021 ab.

Bewertung der Eingriffsflächen

Schutzgut	Einstufung lt. Leitfaden StMLU
Arten und Lebensräume	Acker und Grünland, intensiv genutzt (begrenzt Habitatpotenzial für Feldvögel), Kategorie I
Boden	anthropogen überprägter, überwiegend ackerbaulich genutzter Boden ohne Dauerbewuchs, Kategorie I-II
Wasser	Flächen mit vsl. hohem Grundwasserflurabstand, in ihrer Versickerungsfähigkeit variierend, Kategorie I -II
Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie I
Landschaft	von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, durch Topographie und umliegende Wälder begrenzt einsehbare Senke; Vorbelastung durch Windkraftanlagen, Kategorie I-II
Gesamtbewertung	Kategorie I(-II) Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Ermittlung Eingriffsschwere

Der Bebauungsplan setzt für die Sondergebiete SO₁ und SO₂ zwar eine GRZ von 0,6 fest, was gemäß dem o.g. Leitfaden prinzipiell einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad bedeutet. Da die GRZ in diesem Fall aber vor allem die von den Modultischen überschirmte Fläche widerspiegelt, die weitgehend unversiegelt bleiben und als Extensivgrünland entwickelt werden, ist die Eingriffsschwere insgesamt gering. Beim SO₃ sind baulichen Anlagen/Nebenanlagen auf einer Grundfläche von 80 % zulässig (GRZ von 0,8), hier ist die Eingriffsschwere entsprechend höher gewichtet (Feld A I, oberer Wert).

Festlegung des Kompensationsfaktors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt der Kompensationsfaktor (KF) für Anlagen im Regelfall bei 0,2. Dieser Regelfall ist vorliegend gegeben. In Verbindung mit den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff insgesamt als gering zu werten. Für das SO₃ wird i.V.m. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein KF von 0,5 festgelegt.

Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs

<u>Teilfläche</u>	<u>Eingriffs- fläche</u>	<u>Ausgleichs- faktor</u>	<u>Ausgleichs- bedarf</u>
Sondergebiete 1 und 2 mit Zufahrten	161.960 qm	x 0,2	32.392 qm
Sondergebiet 3	2.200 qm	x 0,5	1.100 qm
Summe			33.492 qm

9.3 Ausgleichsflächen

Zur Kompensation des mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind rund um die geplanten Sondergebiete auf einer Gesamtfläche von 35.063 qm interne Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Flächen werden im Bestand überwiegend ackerbaulich intensiv, eine Teilfläche der Fl.Nr. 1296 darüber hinaus als Grünland mäßig intensiv genutzt.

Folgende Maßnahmen sind in den Ausgleichsflächen gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen vorgesehen:

- **Maßnahme 1:**
Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in 2-3 Reihen; fachgerechte Pflege durch abschnittsweises „auf den Stock setzen“
> dient der Eingrünung der PV-Anlage (insbesondere zum benachbarten Wanderweg), der Vernetzung der umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen sowie der Förderung eines strukturreichen Halboffenlandes
- **Maßnahme 2:**
Anlage von gleichmäßig verteilten Strauchgruppen und Einzelsträuchern durch Pflanzungen auf ca. 10 % der Gesamtfläche; Anlage von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte oder im Heudruschverfahren; fachgerechte Pflege der Säume in Form einer abschnittsweisen Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jedes Jahres
> dient einer lockeren Eingrünung der PV-Anlage (insbesondere in Richtung der offenen Landschaft), der Vernetzung der umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen, als Puffer für schützenswerten Strukturen (Waldränder) sowie der Förderung eines strukturreichen Halboffenlandes
- **Maßnahme 3:**
Erhaltung bzw. Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jedes Jahres)
> dient der Erhaltung und/oder Entwicklung biotopgeschützter Wiesenbestände als biotopvernetzende Struktur innerhalb der halboffenen Landschaft
- **Maßnahme 4:**
Anlage einer Kombination aus Blüh- und Brachestreifen auf je 50 % der Fläche durch Einbringen einer standortspezifischen, für die Feldlerche geeigneter Saatgutmischung und Selbstbegrünung eines angrenzenden Brachestreifens; fachgerechte Pflege durch jährlichen Umbruch; kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
> dient als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und ist folglich vom Zeitpunkt her so herzustellen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt wirksam ist und der Erhalt der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche weiterhin gewahrt ist.

Darüber hinaus sind allgemeine, für alle Teilflächen geltende Maßnahmen getroffen, die auf eine fachgerechte Entwicklung der Ausgleichsflächen abzielen (Ausschluss von baulichen Anlagen, Düngung und Pflanzenschutzmitteln; Verwendung von autochthonen Gehölzen und Saatgut, Regelung der Mahdgutabfuhr etc.).

Mit den o.g. Maßnahmen werden vielfältige und kleinstrukturierte Lebensräume geschaffen mit Habitatpotential für eine Vielzahl von Arten(gruppen), z.B. Heckenbrüter wie Goldammer und Dorngrasmücke, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger, Reptilien.

Mit den internen Ausgleichsmaßnahmen kann eine Steigerung des ökologischen Wertes der Flächen um eine Wertstufe erreicht werden (Aufwertungsfaktor 1,0), die Flächen/Maßnahmen sind folglich ausreichend, den mit der Planung verbundenen Eingriff zu kompensieren.

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken gesichert sein.

Gem. Art. 9 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind die Flächen einschließlich der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

10. Artenschutzprüfung

Von Frau Dr. Gudrun Mühlhofer (ifanos Landschaftsökologie), Nürnberg, wurde zum Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (30.09.2022).

Im Untersuchungsgebiet kommen demnach keine Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie vor. Für saP-relevante Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Käfer sind die erforderlichen Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten(gruppen) nicht vorhanden.

Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte durch vier Begehungen zwischen April und Juli nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. 2005 und ergänzend nach der saP-Arbeitshilfe Feldlerche (LfU Bayern 2020). Im Vorhabenbereich wurde die gefährdete Feldlerche mit zwei Brutpaaren nachgewiesen.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Für die 2 Brutpaare der Feldlerche sind CEF-Maßnahmen umzusetzen, die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen, damit der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin gewahrt ist.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die Feldlerche sind in der „saP-Arbeitshilfe – Feldlerche“ (LfU 2020) beschrieben:

Für jedes verloren gehende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen oder
2. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache oder
3. Erweiterter Saatreihenabstand

Bei der vorliegenden Planung wird Maßnahmenpaket 1 angewandt. Dies beinhaltet 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar auf 3 ha. Diese Maßnahme wird durch die ca. 6.300 qm große Maßnahme 4 am nördlichen Rand des Plangebietes i.V.m. 20 Feldlerchenfenstern, die in rotierender Weise auf der nördlichen anschließenden Fl.Nr. 1293, Gemarkung Weidensees realisiert werden (Sicherung durch vertragliche Vereinbarung) zur Umsetzung gebracht. Das Maßnahmenkonzept wurde mit der saP-Gutachterin einvernehmlich abgestimmt.

Aufgrund der o.g. im Bebauungsplan festgesetzten und/oder vertraglich gesicherten Maßnahmen sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Windpark-Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) hat als Vorhabenträgerin die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer aus mehreren Teilflächen bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) beantragt. Auf einer Teilfläche soll zudem optional Agri-Photovoltaik ermöglicht werden.

Geplant ist eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 16 MW.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse schnell und massiv auszubauen.

In Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen möchte die Stadt Betzenstein gemeinsam mit der Vorhabenträgerin hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von 20,6 ha auf umfasst die Fl.Nrn. 1296, 1297 (Flurweg), 1298 (Flurweg, Teilfläche), 1299, 1300, 1302 (Teilfläche), 1317, 1336 und 1337, jeweils Gemarkung Weidensees und die Fl.Nrn. 571 und 572 (Flurweg, Teilfläche), jeweils Gemarkung Ottenberg

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung erfolgt auf Antrag der Windpark-Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), die im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist. Das Plangebiet befindet sich zudem auch innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Der Standort wird aus folgenden Gründen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders geeignet gesehen, weswegen auf die Prüfung von Alternativen verzichtet wurde:

- Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, da unmittelbar nördlich zwei Windenergieanlagen stehen.
- Die überplanten Flächen liegen im Bereich einer nach Westen leicht abfallenden, landwirtschaftlich genutzten Senke (überwiegend Acker, teils Grünland). Sie sind rundum von mehreren kleinen Waldflächen gesäumt, wobei im Osten das großflächige Waldgebiet des Veldensteiner Forst beginnt. Durch diese begünstigte Lage entwickeln die geplanten PV-Anlagen keine relevante Fernwirksamkeit. Die Randlagen, die zu einem gewissen Grad von benachbarten Wegen und vom Ortsteil Mergners aus einsehbar sind, werden mit landschaftsgerechten Gehölzstrukturen eingegrünt.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Schutzgebiete des Naturschutzrechts und des Wasserrechts. Zwei gesetzlich geschützte Biotope im Randbereich des Plangebietes sind als zu erhaltend festgesetzt und werden durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen in Ihrer Lebensraumfunktion insgesamt gestärkt. Die eigentlichen Eingriffsflächen werden landwirtschaftlich allesamt intensiv genutzt und weisen keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind gering (Betroffenheit von zwei Feldlerchen-Brutpaaren) und lassen sich durch planinterne bzw. in die landwirtschaftliche Produktion integrierte CEF-Maßnahmen im nahen räumlichen Umfeld lösen.
- Immissionsschutzfachliche Konflikte (Blendwirkungen, Lärm) sind nicht zu erwarten, da sich im Wirkungsbereich keine relevanten Straßen oder Wohnnutzungen befinden.

Aufgrund dieser Vorzüge wird die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d)
- j) unbeschadet des §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach dem Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbeereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet. Außerdem wurde von Frau Dr. Gudrun Mühlhofer (ifanos Landschaftsökologie), Nürnberg, zum Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt (30.09.2022).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung befindet sich in der Phase des Vorentwurfs. Die anstehende frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dient der Einholung von Stellungnahmen der relevanten Fachbehörden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Neben den fachlichen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen (vgl. hierzu Kapitel 3 in der Begründung) sind auch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, insbesondere aus dem Baugesetzbuch, den einschlägigen Gesetzen zu Naturschutz, Immissionsschutz, Boden- und Wasserschutz sowie Denkmalschutz im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schutzgüter erfolgt die Berücksichtigung insbesondere wie folgt:

- Mensch: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Tiere und Pflanzen / Biodiversität: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft; Berücksichtigung von Schutzgebieten und Biotopen sowie der Belange des Artenschutzes (Bundesnaturschutzgesetz und/oder Bayerisches Naturschutzgesetz)
- Boden: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Rückbauverpflichtung (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Wasser: dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort (Bayerisches Wassergesetz)
- Klima: Maßnahmen wirkt dem Klimawandel entgegen (Baugesetzbuch)
- Fläche: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Rückbauverpflichtung (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Landschaft: Berücksichtigung des Landschaftsbildes durch Inanspruchnahme eines vorbelasteten Standortes (Baugesetzbuch)
- Kultur- und Sachgüter: keine Betroffenheit von Bodendenkmälern und (landschaftsprägenden) Baudenkmalern (Baugesetzbuch, Bayerisches Denkmalschutzgesetz)

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Etwa 550 m südlich und dazu noch knapp 20 m tiefer gelegen als das Plangebiet befindet sich die Ortschaft Mergners. Von dieser aus bestehen geringfügige Einsehbarkeiten in Richtung der südwestlichen Teilfläche des Plangebietes (ca. 100 m langer Randabschnitt der Fl.Nr. 571). Die restlichen Randbereiche sind durch zwischenliegende Wälder sichtbar verschattet.

Funktionen für die Naherholung

Das Plangebiet hat Bedeutung als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse für (Nah-)Erholungssuchende auf den umliegenden Wegen. Der Oberfränkische Jakobsweg quert von Westen aus dem Veldensteiner Forst kommend nach Osten das Plangebiet und biegt anschließend am äußeren Rand des Plangebiets nach Südwesten Richtung Betzenstein ab.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Für den etwa 550 m südlich und dazu noch knapp 20 m tiefer gelegenen Ortsteil Mergners sind keine Blendwirkungen zu erwarten. Der einsehbare, ca. 100 m lange Randabschnitt der zukünftigen PV-Anlage auf der Fl.Nr. 571 wird zudem durch dichte Heckenstrukturen abgeschirmt.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die benachbarten Wege sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauphase weiterhin ungehindert durch (Nah-)Erholungssuchende nutzbar. Zwar wird der Landschaftsraum in einem gewissen Maß durch die PV-Anlage zusätzlich zu den Windenergieanlagen technisch überprägt, durch die zum Wanderweg hin geplanten Gehölzstrukturen kann die PV-Anlage einschließlich ihrer Einzäunung mittelfristig aus dem Nahbereich verträglich eingebunden werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringe Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die überplanten Flächen liegen im Bereich einer nach Westen leicht abfallenden, landwirtschaftlich genutzten Senke. Sie sind rundum von mehreren kleinen Waldflächen gesäumt, wobei im Osten das großflächige Waldgebiet des Veldensteiner Forst beginnt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird ackerbaulich konventionell, eine Teilfläche der Fl.Nr. 1296 darüber hinaus als Grünland mäßig intensiv genutzt. Im Rahmen der Vegetationsaufnahme Ende April wurde ein Randstreifen des Grünlandes auf der Fl.Nr. 1296 aufgrund seiner Artenzusammensetzung als arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. Art. 23 BayNatschG erfasst. Der biotopgeschützte Bereich des Grünlandes ist im Bebauungsplan gekennzeichnet und berücksichtigt. Ein weiteres kartiertes Biotop wurde aus der amtlichen Kartierung des LfU nachrichtlich übernommen (Nr. 6334-0086-028). Hierbei handelt es sich um eine naturnahe Hecke im nordöstlichen Plangebiet im Anschluss an ein v.a. von Fichten und Kiefern geprägtes Waldgebiet.

Von Frau Dr. Gudrun Mühlhofer (ifanos Landschaftsökologie), Nürnberg, wurde zum Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (30.09.2022).

Im Untersuchungsgebiet kommen demnach keine Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie vor. Für saP-relevante Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Käfer sind die erforderlichen Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten(gruppen) nicht vorhanden.

Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte durch vier Begehungen zwischen April und Juli nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. 2005 und ergänzend nach der saP-Arbeitshilfe Feldlerche (LfU Bayern 2020). Im Vorhabenbereich wurde die gefährdete Feldlerche mit zwei Brutpaaren nachgewiesen.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der konventionellen ackerbaulichen Nutzung eine überwiegend geringe Bedeutung für das Schutzgut. Einzig im Bereich des artenreichen Extensivgrünlandes und der naturnahen Feldhecke weist es aus naturschutzfachlicher Sicht höhere Wertigkeit auf.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das artenreiche Extensivgrünland und die naturnahe Feldhecke werden erhalten und durch die ergänzenden Maßnahmen zur Grünordnung und zum internen Ausgleich in ihrer Lebensraumfunktion gestärkt.

Durch die Planung werden die landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit ihrer Lebensraumfunktion auf einer Gesamtfläche von knapp 16 ha mit Modultischen überstellt. Durch die aufgeständerte Bauweise und Verankerung der Module mit Ramm- oder Schraubfundamenten sowie die geringe Flächengröße der Nebenanlagen ist der Versiegelungsgrad im Verhältnis zur Fläche der Sondergebiete verschwindend gering. Der überwiegende Anteil der Sondergebietsflächen wird zu Extensivgrünland entwickelt (durch Einbringen einer standortgerechten Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren) und anschließend extensiv gepflegt (durch Schafbeweidung oder Mahd).

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Für die 2 Brutpaare der Feldlerche sind darüber hinaus CEF-Maßnahmen umzusetzen, die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen, damit der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin gewahrt ist. Diese Maßnahme wird durch die ca. 6.300 qm große Maßnahme 4 (Anlage Blühstreifen und Brache) am nördlichen Rand des Plangebietes i.V.m. 20 Feldlerchenfenstern, die in rotierender Weise auf der nördlichen anschließenden Fl.Nr. 1293, Gemarkung Weidensees realisiert werden (Sicherung durch vertragliche Vereinbarung), zur Umsetzung gebracht. Das Maßnahmenkonzept wurde mit der saP-Gutachterin einvernehmlich abgestimmt. Aufgrund der o.g. im Bebauungsplan festgesetzten und/oder vertraglich gesicherten Maßnahmen sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Grünordnung und zum internen Ausgleich (Anlage randlicher Hecken, Strauchgruppen, Einzelsträuchern und Gras-Kraut-Fluren sowie Anlage/Entwicklung von extensiv genutztem Grünland) werden vielfältige und klein-strukturierte Lebensräume geschaffen mit Habitatpotential für eine Vielzahl von Arten(gruppen), z.B. Heckenbrüter wie Goldammer und Dorngrasmücke, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger, Reptilien. Das Gebiet wird gegenüber der ackerbaulich konventionellen Nutzung im Ist-Zustand aufgewertet.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25.000 befindet sich der überwiegende Teil des Plangebietes, bedingt durch die Lage innerhalb einer Senke, im Bereich quartärer Ablagerungen (Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm). Die Randbereiche sind von Gesteinen des Oberjura und der Oberkreide geprägt.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 sind im Plangebiet folgende Bodentypen vorkommend:

- im zentralen Bereich: (15) Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)
- im nördlichen Bereich: (231b) Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde aus Sand bis Sandlehm (Deckschicht) über Sand ((Kalk-)Sandstein)
- am westlichen und nordöstlichen Rand: (105) Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)
- im südöstlichen Bereich: (235b) Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluff (Deckschicht) über Lehm bis Schluffton ((Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein)

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und Bodengefüge und -aufbau in seiner Natürlichkeit gestört (Befahren mit schweren Maschinen, regelmäßiges pflügen, düngen). Es handelt sich um keine besonders seltenen Böden. Ein Biotopentwicklungspotenzial besteht überwiegend hin zu Lebensräumen mittlerer Prägungen (weder nass noch besonders trocken/flachgründig). Das natürliche Ertragspotential ist gering bis mittel.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt trotz der Flächengröße der Sondergebiete von ca. 16 ha nur zu verhältnismäßig geringfügigen Bodeneingriffen durch (Teil-)Versiegelungen im Bereich von Betriebsgebäuden, Wegen mit wasserdurchlässiger Decke, Unterständen für Weidetiere sowie durch Abgrabungen und Wiederverfüllungen (Kabelrohrverlegungen etc.). Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist hierbei verschwindend gering. Bei allen Baumaßnahmen sind die gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV), zu beachten.

Die Böden können in ähnlichem Maße wie bisher ihre Bodenfunktionen als Filter- und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erfüllen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin flächig vor Ort versickert. Die Umwandlung des Ackers in Extensivgrünland fördert das Biotopentwicklungspotenzial. Zudem ist auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung prinzipiell weiterhin möglich.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Gewässer sind von der Planung nicht berührt, zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Informationen vor. Aufgrund der Höhenlage und der anstehenden Geologie sind prinzipiell ausreichend Deckschichten vorhanden. Durch die Lage im Karstgebiet besteht jedoch ein höheres Eintragsrisiko von Schadstoffen. Mit oberflächennahen Grundwasserständen ist nicht zu rechnen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Da Eingriffe in den Boden und somit in dessen Filtereigenschaften stark begrenzt sind, sind der Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße gewährt.

Die Versickerung des über die Modultische anfallenden Niederschlagswassers erfolgt weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone.

Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant. An den Traufkanten der Modultische ergibt sich eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird jedoch dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf. Diese trocknen im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen aus und können bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen. Die Infiltrationsraten und Interzeption ist bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt. Durch die Planung stellt sich hinsichtlich abfließendem Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung ein.

Insgesamt wird durch die Grünlandnutzung die derzeitige Nutzung extensiviert. Zudem erfolgt die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und örtliche Funktionen für den Luftaustausch, jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft

entstehen. Die neu zu pflanzenden Gehölze im Randbereich produzieren zukünftig zusätzlich Frischluft.

Mit der Errichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO²-Emissionen entgegengewirkt, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild werden nachfolgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich auf der Hochfläche der nördlichen Frankenalb. Der betrachtete Landschaftsraum ist durch sein bewegtes Relief sowie den kleinräumigen Wechsel von landwirtschaftlicher Flur und Waldflächen gekennzeichnet.

Die überplanten Flächen liegen im Bereich einer nach Westen leicht abfallenden, landwirtschaftlich genutzten Senke (überwiegend Acker, teils Grünland). Sie sind rundum von mehreren kleinen Waldflächen gesäumt, wobei im Osten das großflächige Waldgebiet des Veldensteiner Forst beginnt. Einsehbarkeiten in den Bereich des Plangebietes bestehen daher insbesondere aus dem Nahbereich, die Fernwirkung ist hingegen begrenzt.

Der nächstgelegene Ort ist Mergners, von wo aus geringfügige Einsehbarkeiten in Richtung der südwestlichen Teilfläche des Plangebietes bestehen.

Die Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft ist durch die größerflächigen, ausgeräumten Ackerschläge begrenzt. Bedingt durch das bewegte Relief sowie den Wechsel von Wald und Offenland ist eine gewisse Vielfalt vorhanden. Eine wesentlich Vorbelastung für den Landschaftsraum stellen die zwei bestehenden Windenergieanlagen unmittelbar nördlich des Plangebietes dar.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Mit der geplanten PV-Anlage wird der Landschaftsausschnitt weiter von technischer Infrastruktur geprägt. Durch die aus topographischer Sicht und zwecks randlicher Wälder begünstigte Lage entwickeln die geplanten PV-Anlagen jedoch keine bedeutsame Fernwirksamkeit.

Die Randlagen, die zu einem gewissen Grad von benachbarten Wegen und vom Ortsteil Mergners aus einsehbar sind, werden mit landschaftsgerechten Gehölzstrukturen eingegrünt. Dabei ist vorgesehen, dass die erforderliche Einzäunung innerhalb des Sondergebietes errichtet wird, und die Gehölze somit diesem vorgelagert zur offenen, einsehbaren Landschaft gepflanzt werden (vgl. Schemaskizze im Bebauungsplan).

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden die Fläche für den Zeitraum der solarenergetischen Nutzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung ist weiterhin möglich. Darüber hinaus ist im Bereich der SO₂ optional auch eine Agri-Photovoltaik-Nutzung angedacht.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet beginnt erst in einer Entfernung von etwa 3,5 km, weswegen allein aufgrund der Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu erwarten sind.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten. Abfälle und Schmutzwasser fallen während des Betriebes der Anlage nicht an. Das bei Niederschlagsereignissen über die Module anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort flächig über die belebte Bodenzone versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung fördert durch die gezielte Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie deren Nutzung.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung wird die Fläche für den Zeitraum der Nutzung zur Solarenergiegewinnung der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine extensive Nutzung, bereichsweise sogar eine Agri-Photovoltaik-Nutzung ist möglich. Der Versiegelungsgrad ist stark begrenzt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Stadt Betzenstein verfügt über keinen Landschaftsplan.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO²-Emissionen entgegengewirkt wird.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen nicht. Die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an (Verpackungen etc.) und werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden sich außerhalb von Zonen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht (z.B. Erdbebenzonen, Hochwasserschutzgebiete, Gefahrenhinweisgebiete für Georisiken). Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch den Standort der Anlage daher keine diesbezüglich erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden.

Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, hat vor Baubeginn von Seiten des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher. Natura 2000 Gebiete, werden durch das Vorhaben, auch in Kumulierung mit sonstigen Projekten bzw. Plänen, nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel B.4.10).

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO²-Emissionen entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl, wodurch möglicherweise in einem sehr geringen Maße Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird. Als PV-Module werden voraussichtlich mono- oder polykristalline Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erhaltung bestehender biotopgeschützter Strukturen (Arten- und strukturreiches Dauergrünland im Nordwesten, naturnahe Hecke im Nordosten)
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Bereich der Sondergebiete 1 und 2 (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt oder alternativ Schafbeweidung; keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module mit Ramm- oder Schraubfundamenten
- Ausbildung interner Erschließungswege in unbefestigter Weise
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen

Zur Kompensation des mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs von gut 3,3 ha sind rund um die geplanten Sondergebiete auf einer Gesamtfläche von ca. 3,5 ha interne Ausgleichsflächen festgesetzt (Anlage/Entwicklung von Hecken, Strauchgruppen und Einzelsträuchern, Gras-Kraus-Fluren, Extensivgrünland und Blühstreifen/Brachen).

Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 9 des Teils A der Begründung.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung, zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Es wird empfohlen, dieses nach 1 Jahr bzw. 5 Jahren nach Errichtung der Anlage durchzuführen, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen anzupassen.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren.

Die Windpark-Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) plant die Errichtung einer aus mehreren Teilflächen bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Gesamtleistung von ca. 16 MW. Auf einer Teilfläche soll zudem optional Agri-Photovoltaik ermöglicht werden. Der Standort für die geplante PV-Anlage befindet sich südöstlich des Ortsteils Hüll angrenzend an zwei bestehende Windenergieanlagen.

Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von 20,6 ha auf umfasst die Fl.Nrn. 1296, 1297 (Flurweg), 1298 (Flurweg, Teilfläche), 1299, 1300, 1302 (Teilfläche), 1317, 1336 und 1337, jeweils Gemarkung Weidensees und die Fl.Nrn. 571 und 572 (Flurweg, Teilfläche), jeweils Gemarkung Ottenberg

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Erhebliche Blendwirkungen zum Ortsteil Mergners sind nicht zu erwarten; zum benachbarten/querenden Wanderweg hin wird die PV-Anlage begrünt	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker (Lebensraum der Feldlerche), überwiegender Teil wird zu Extensivgrünland inkl. randlicher Gehölz- und Saumstrukturen umgewandelt; CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden umgesetzt	geringe Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen sowie geringe Versiegelungen; Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	sehr geringe Versiegelung, weiterhin flächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort	geringe Erheblichkeit
Klima	keine relevanten lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit

Landschaft	Beeinträchtigung durch technische Infrastruktur kann durch randliche Gehölzstrukturen gemindert werden, Bündelung mit bestehender Windkraftanlage	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	geringe Erheblichkeit

Mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und mittlerer Erheblichkeit auf die Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen zur Grünordnung und zum internen Ausgleich wirksam gemindert bzw. kompensiert.

11. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- Bayernatlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland, <https://www.gfz-potsdam.de/din4149-erdbebenzonenabfrage/>
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen der ARGE Monitoring PV-Anlagen Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand vom 28.11.2007
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur geplanten PV-Freiflächenanlage Steinleite, Stadt Betzenstein, Landkreis Bayreuth, 30.09.2022 von Frau Dr. Gudrun Mühlhofer (ifanos Landschaftsökologie), Nürnberg



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt